

Die Organisation der Arbeitswelt Hauswirtschaft Freiburg

gestützt auf

das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) ¹,

die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) ²,

das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) ³, Art. 66 und folgende ,

gibt sich folgende

Statuten vom 8. Juni 2009

Art. 1 Bezeichnung, Sitz und Chancengleichheit

¹ Unter der Bezeichnung "**Organisation der Arbeitswelt Hauswirtschaft Freiburg**" (mit der Kurzbezeichnung: "**OdA Hauswirtschaft Freiburg**" oder auch "**Hauswirtschaft Freiburg**"; *nachfolgend*: der Verein) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnsitz der Präsidentin.

² Im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel, achtet der Verein darauf, dass sich seine Mitglieder mit den gleichen Chancen an dessen Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen können, namentlich in französischer und in deutscher Sprache.

³ Die verschiedenen Begriffe, Rechte, Verpflichtungen und Funktionen der vorliegenden Statuten gelten in gleicher Weise für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹ Als Plattform der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen, bildet der Verein im Bereiche der Berufsbildung der Hauswirtschaft den Hauptgesprächspartner der zuständigen Behörden und Anderer und setzt sich zu Gunsten der Entwicklung und der Umsetzung dieser Berufsbildung ein. Er trägt den Bedürfnissen seiner Mitglieder Rechnung und vertritt deren Interessen.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 210

² Auf Grundlage der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zur Berufsbildung ist es Zweck Vereins:

- a. namentlich in den Bereichen:
 - der Förderung der Berufsbildung sowie des Berufsnachwuchs,
 - der Festlegung beruflicher Grundlagen und Normen zur Ausbildung in den Berufen der Hauswirtschaft;
 - der Vermittlung von beruflich qualifizierten Personen zu Gunsten des regionalen Arbeitsmarktes mitzuwirken;
- b. die verschiedenen Ausbildungsformen und -wege der Berufsbildung der Berufe der Hauswirtschaft zu fördern;
- c. die Verständigung und den Austausch zwischen den Kultur- und Sprachgemeinschaften zu verbessern, namentlich zwischen Französisch und Deutsch Sprechenden;
- d. die berufsorientierte und persönliche Weiterbildung der in den Berufen der Hauswirtschaft tätigen Personen zu unterstützen.

² Der Verein:

- a. verwirklicht seine Ziele durch seine verschiedenen Tätigkeiten, namentlich durch die Ausarbeitung und Umsetzung der notwendigen Grundlagen und Normen, Strukturen und Verfahren betreffend der regionalen Berufsbildung der Berufe der Hauswirtschaft, die auch die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Interessierten ermöglichen sollen;
- b. arbeitet auf regionaler und kantonaler Ebene mit anderen Organisationen, Institutionen, Partnern und Behörden zusammen, welche gleiche oder ähnliche Ziele und Verpflichtungen verfolgen; er vertritt namentlich die nationale OdA bezüglich der beruflichen Grundbildung;
- c. wirkt zur Hauptsache auf dem Gebiete des Kantons Freiburg, gegebenenfalls, in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Art. 3 Mittel

¹ Mittel des Vereins bilden namentlich:

- a. die Jahresbeiträge, die für das ganze Buchhaltungsjahr geschuldet sind;
- b. die Erträge aus den Tätigkeiten und Dienstleistungen des Vereins;
- c. die Beiträge und Zuwendungen Dritter des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

² Der Verein verfolgt den Ausgleich seiner Ausgaben und Einkünfte. Er kann auch Fonds bestellen und Rückstellungen vornehmen.

³ Geschäfts- und Buchhaltungsjahr des Vereins entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft: a. Aktivmitglied

¹ Der Verein vereinigt Vertreterinnen der Arbeitgeber und –nehmerinnen des Berufsfelds Hauswirtschaft.

² Die Aktivmitgliedschaft kann verliehen werden:

- a. an eine natürliche Person, als Einzelmitglied, die im Berufsfeld Hauswirtschaft wirkt oder einen bestimmten Bezug mit diesen unterhält, namentlich als:
 - Fachfrau / Fachmann Hauswirtschaft (GEI),
 - Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter (GEF),
 - Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker (EEI),
 - Angestellte / Angestellter der Kollektivhaushalte,
 - Berufsbildnerin / Berufsbildner der Privathaushalte,
 - interessierte Person des Berufsfelds Hauswirtschaft.
- b. an eine juristische Person, als Kollektivmitglied, die im Berufsfeld Hauswirtschaft wirkt, namentlich an:
 - Betriebe und Anstalten, die Berufsvertreterinnen der Hauswirtschaft beschäftigen,
 - Ausbildungsinstitutionen,
einschliesslich des Lehrbetriebsverbunds und der ihm angeschlossenen Institutionen,
 - Organisationen, welche die Berufe der Hauswirtschaft vertreten.

Art. 5 b. Ehrenmitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung einer Person die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich in hervorragender Weise um die Verwirklichung der Vereinsziele oder um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 6 c. Passivmitglied

Die Person, welche die Vereinsziele unterstützt jedoch den Bedingungen gemäss Art. 4 nicht entspricht, kann die Zulassung als Passivmitglied beantragen, namentlich wenn sie in der Ausbildung der Berufe im Bereich Hauswirtschaft steht.

Art. 7 d. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Vorstand entscheidet endgültig, nach Prüfung, über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod, Auflösung, Fusion oder Ausschluss sowie über die Bedingungen und Ausnahmen. Sein Entscheid kann von einer Begründung absehen.

² Der Austritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende schriftliche Erklärung erfolgt unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten. Das von einer Auflösung oder Fusion betroffene Mitglied teilt dies dem Vorstand mit, der über seine Mitgliedschaft entscheidet.

³ Der Ausschluss trifft das Mitglied, das seine statutarischen Verpflichtungen auf grobe und wiederholte Weise verletzt, ungeachtet der Ermahnungen der zuständigen Organe

⁴ Der Verlust der Mitgliedschaft verleiht der betreffenden Person oder ihren Rechtsnachfolgern gegenüber der Vereinigung keinerlei:

- a. Anspruch auf das Vermögen oder auf die übrigen Rechte der Vereinigung;
- b. Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz, Genugtuung oder auf andere Wiedergutmachung welcher Art auch immer;
- c. Befreiung von ihren finanziellen Verpflichtungen, die dem Verein gegenüber bestehen.

⁵ Der Vorstand bestimmt die Rechte der Ehren- und Passivmitglieder.

Art. 8 Rechte

¹ Alle Aktivmitglieder verfügen über die gleichen Rechte.

² Neben den gesetzlichen und statutarischen Rechten verfügen die Aktivmitglieder insbesondere über das Recht:

- a. des Antrages an den Vorstand, ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen;
- b. der Teilnahme an den Generalversammlungen, einschliesslich des Rechtes während der Behandlung der auf der angekündigten Traktandenliste aufgeführten Geschäften zu intervenieren und Anträge einzubringen;
- c. anlässlich der Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung zu stimmen und zu wählen;
- d. des Antrages auf geheime Abstimmungen oder Wahlen, die jedoch die Ausnahme bleiben sollen;
- e. auf Auskunft durch die Organe über die Tätigkeiten, die Geschäftsführung und die Buchhaltung der Vereinigung;
- f. gegebenenfalls, der Nutzung der Tätigkeiten der Vereinigung.

² Die Information, die Einberufung und die Dokumentation des Mitglieds zu den verschiedenen Vereinstätigkeiten erfolgen durch den Vorstand auf elektronischem Wege. Das Mitglied ist um deren ordentlichen Empfang besorgt.

Art. 9 Verpflichtungen

Jedes Aktivmitglied hat als allgemeine Verpflichtung:

- a. die Tätigkeiten des Vereins zu unterstützen;
- b. an den Beratungen und Entscheidungen sowie an den Tätigkeiten und Unternehmungen des Vereins teilzunehmen;
- c. die Statuten und die übrigen Normen des Vereins zu beachten, sowie deren entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- d. seinen statutarischen, administrativen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen und zwar zu den von den zuständigen Organen festgesetzten Fristen.

Art. 10 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb des durch den Zweck und die Aufgaben gemäss Art. 2 gegebenen Rahmens eine Datenbank zu errichten und zu betreiben bezüglich:

- a. der Tätigkeiten und Dienstleistungen des Vereins und
- b. der Mitgliedschaften, die auch Mitgliederdaten umfasst.

² Er kann die entsprechenden Daten ganz oder teilweise:

- a. den Vereinsorganen,
- b. den Mitgliedern sowie
- c. Dritten.

mitteilen.

³ Wünscht eine Person, dass ihre Daten Mitgliedern (Abs. 2 Bst. b.) und / oder Dritten (Abs. 2 Bst. c.), nicht zur Verfügung stehen, teilt sie dies dem Vorstand mit, der für die entsprechenden Massnahmen bürgt.

⁴ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Ehren- und Passivmitglieder sowie Dritte.

Art. 11 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung ;
- b. der Vorstand ;
- c. die Rechnungsrevisorinnen.

² Das Mitglied des Vorstands oder die als Rechnungsrevisorin gewählte Person ist eine natürliche Person, selbst Mitglied oder Vertreterin eines Vereinsmitglieds. gilt als *ad personam* gewählt und ist wieder wählbar.

³ Die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren erstreckt sich auf drei Jahre. Bei Vakanzen ernennt der Vorstand eine Ersatzperson. Diese Ernennung gilt bis zur nächsten Generalversammlung die eine Ersatz- oder eine Gesamtwahl gestattet.

Art. 12 Generalversammlung: a. Zusammensetzung und -treten

¹ Die Generalversammlung vereinigt die Aktivmitglieder unter der Leitung der Präsidentin.

² Die ordentliche Generalversammlung vereinigt sich einmal pro Jahr. Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es als angezeigt erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Beweggründe beantragt

⁴ Die Einladung zur Generalversammlung muss wenigstens ein Monat vor deren Abhalten zuhanden der Mitglieder abgesendet werden, dies unter Angabe der Traktanden.

⁵ Die Ehren- und Passivmitglieder werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

Art. 13 b. Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a. die Genehmigung der Tagesordnung und der Protokolle der Generalversammlung;
- b. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und die Entlastung der beauftragten Personen;
- c. die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Voranschlages sowie der Jahresbeiträge;
- d. die Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen;
- e. die Genehmigung von Vorlagen, die ihr vom Vorstand vorgeschlagen wurden;
- f. die Änderung der Statuten, die Auflösung oder die Fusion des Vereins.

Art. 14 c. Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes an der Generalversammlung anwesende Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

² Es wird durch Handerheben abgestimmt und gewählt, soweit die Generalversammlung nicht anders bestimmt. Personen mit einem Mandat in einem andern Vereinsorgan als der Generalversammlung enthalten sich der Stimme, wenn die Generalversammlung über Geschäfte gemäss Art. 13 Bst. b. entscheidet.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorlagen gemäss Art. 13 Bst. f. bedürfen zu ihrer Annahme anlässlich der Schlussabstimmung der Zwei-Drittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Gewählt ist die Person, welche das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Gegebenenfalls, ist die Person gewählt, welche im dritten Wahlgang das relative Mehr erreicht hat.

⁵ Beim Ermitteln der notwendigen Mehrheiten werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht miteinbezogen. Bei Stimmgleichheit steht der Stichentscheid der Vorsitzenden der Generalversammlung zu bzw. bei Wahlen zieht diese das Los.

Art. 15 Vorstand: a. Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes trachtet den verschiedenen Interessen und Sprachen der Mitglieder eine angemessene Vertretung sicherzustellen.

² Mit Ausnahme der Präsidentin, die als solche von der Generalversammlung bestimmt wird, bezeichnet der Vorstand seine Sekretärin und seine Kassiererin. Diese können auch Nichtmitglied des Vorstands sein.

³ Die Präsidentin leitet den Vorstand. Kann diese ihrem Auftrag nicht nachkommen, waltet die Vizepräsidentin oder die vom Vorstand als solche bestimmte Person.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen des Vorstands gilt Art. 14 sinngemäss. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 b. Aufgaben und Befugnisse

Im Rahmen des angenommenen Voranschlags sind die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- a. die Umsetzung der Ziele des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands;
- b. die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die dem Verein durch Gesetz und Vereinbarung zustehen, namentlich, was die Strukturen der Berufsbildung betrifft, wie die Qualifikationskommission (QK), die Kommission für überbetrieblichen Kurse (KÜK) und die Lehraufsichtskommission (LAK);
- c. die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten, der Verträge, der Entscheide und des Voranschlages in Ausführung seines Auftrags;
- d. die Gewährleistung der Vorbereitung, der Durchführung und der einwandfreie Erfüllung der Tätigkeiten des Vereins, namentlich der Generalversammlung, seiner Veranstaltungen und Informationen;
- e. die Erstellung und die Präsentation des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnungen, des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages der auch den Antrag zu den Jahresbeiträgen enthält;
- f. die Protokollführung für Generalversammlung und Vorstand;
- g. die Sicherstellung der Information und Dokumentation des Vereins sowie deren einwandfreien Archivierung, namentlich der Protokolle sowie der Dokumente die die Buchhaltung betreffen;
- h. die Beauftragung, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. b., der mit der Rechnungsrevision betrauten Drittperson;
- i. die Wahrnehmung sämtlicher Befugnisse, die nicht einem andern Organ vorenthalten sind.

Art. 17 Geschäftsführung

¹ Gegebenfalls kann die Generalversammlung mittels Grundsatzentscheid bestimmen, dass die operativen Tätigkeiten des Vereins durch eine Geschäftsführung vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Versammlung darum bemüht, dass die entsprechend notwendigen Mittel sichergestellt sind.

² Die mit der Geschäftsführung betraute Person führt die ihm durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus und unterstützt diesen.

³ Gegebenfalls ist der Vorstand berechtigt die Geschäftsführung auf mehrere hiezu beauftragte Personen zu verteilen.

Art. 18 Rechnungsrevision

¹ Die Generalversammlung bezüglich der Rechnungsrevision:

- a. wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und zwei Stellvertreterinnen;
- b. bestimmt allenfalls, den Grundsatz ob eine Drittperson mit der Rechnungsrevision zu beauftragt wird (in diesem Falle sind die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und 3 nicht zu beachten).

² Die mit der Rechnungsrevision beauftragten Personen:

- a. erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der durchgesetzten Normen die für die Revision gelten und handeln ohne Weisungen der anderen Organe;
- b. können auf Bemerkungen eingehen, die an sie herangetragen wurden;
- c. revidieren namentlich die Konten, Buchhaltung, Kassen und Inventare. Zu diesem Zweck können sie allgemeine, besondere oder umfassende Kontrollen oder Stichproben angekündigt oder nicht angekündigt durchführen. Im letztern Fall nehmen die Rechnungsrevisorinnen im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf die übrigen Verpflichtungen und Obliegenheiten der Verantwortlichen. Diese erteilen Auskunft auf die ihnen gestellten Fragen;
- d. erarbeiten und verfassen ihren Bericht nach der Kontrolle der Buchhaltung der Vereinigung und der Rechnungsabschlüsse und präsentieren diesen der Generalversammlung.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Der Verein übernimmt in ihrer Gesamtheit Passiven und Aktiven der einfachen Gesellschaft welche in Hinsicht auf die Gründung des Vereins in dessen Namen tätig wurde. Die Übernahme der Verwaltung und Buchhaltung hat spätestens drei Monate nach der Vereinsgründung zu erfolgen. Der Verein erstellt eine Liste der Gründungsmitglieder.

² Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Grangeneuve, den 8. Juni 2009

die Präsidentin:

ein Vorstandsmitglied:

Mathilde Auer

Carine Bruderer